

**Satzung gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.09.2010
ergänzt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
23.01.2014**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Allergologie und klinische Immunologie“. Das Akronym der Gesellschaft ist „DGAKI“.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen (Vereinsregister-Nummer VR 4957) und trägt den Zusatz e.V.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Die DGAKI ist eine wissenschaftliche Vereinigung mit dem Zweck, alle an den Problemen der Allergologie und klinischen Immunologie interessierten Ärzte und Naturwissenschaftler zu vereinen und dieses Fachgebiet in Forschung, Klinik und Praxis zu fördern.
- 2.2. Der Satzungszweck wird durch Weiterentwicklung des ärztlichen Fachgebiets in Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch Ausrichtung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene, Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Herausgabe einer der Wissenschaft und Weiterbildung dienenden Zeitschrift verwirklicht. Des Weiteren kann die Gesellschaft Forschungsaufgaben und -projekte auf dem Fachgebiet der Allergologie und klinischen Immunologie unterstützen.

Natürliche Personen, die auf den vorgenannten Gebieten tätig sind, können von der Gesellschaft durch die Vergabe von Preisen und Stipendien unterstützt werden. Im Rahmen einer Preisvergabe oder Stipendiengewährung ist auch die Zuwendung von Sachmitteln möglich.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihre Mittel teilweise zur Weiterleitung an andere gemeinnützige Körperschaften mit ähnlichem Satzungszweck zu verwenden.

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind auch in der tatsächlichen Geschäftsführung jederzeit zu beachten.

- 2.3. Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden: Der Gesellschaft können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.

Ordentliche Mitglieder können Ärzte und Naturwissenschaftler werden.

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die sich aktiv mit der Allergologie und ihren Grenzgebieten beschäftigen.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele unterstützen.

Korporative Mitglieder können wissenschaftliche Gesellschaften oder Vereine werden, deren Zielsetzung Aufgabenstellungen aus der Allergologie umfassen.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Ärzte und Naturwissenschaftler gewählt werden, die aktiv auf dem Gebiet der Allergologie und ihrer Grenzgebiete tätig sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Allergologie und/oder die DGAKI erworben haben.

- 3.2. Zum Erwerb der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Geschäftsstelle. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.3. Die Aufnahme oder Ablehnung fördernder Mitglieder und korporativer Mitglieder erfolgt abschließend durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.4. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 3.6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 3.7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Gewinne

- 4.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder wird bei der Aufnahme zwischen geschäftsführendem Vorstand und förderndem Mitglied vereinbart. Der Jahresbeitrag eines jeden Geschäftsjahres ist an den Schatzmeister gebührenfrei einzuzahlen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und korporative Mitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z.B. für Ärzte in der Weiterbildung) eine Ermäßigung beschließen. Mitglieder im Ruhestand können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- 4.2. Neben den in Absatz 1 genannten Leistungen können Gebühren oder Umlagen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhoben werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die innerhalb eines Kalenderjahres beschlossene Summe der Gebühren oder Umlagen darf das 2-fache des im Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Mitglieds nicht überschreiten.
- 4.3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Die Mitgliederversammlung kann den Bezug von Periodika für die Gesellschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Auswahl der Periodika bestimmt der Vorstand unter Mitwirkung des Beirats.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 6.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in einem Zeitraum von 3 Jahren statt, möglichst in Verbindung mit einem Kongress.
- 6.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, im übrigen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert..
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 6.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6.6. Anträge über eine Abwahl des Vorstandes, über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6.7. Der Generalsekretär führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, das vom Präsidenten und von ihm unterschrieben wird. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Präsident einen Protokollanten.
- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Stimmrecht. Es kann nur bei persönlicher Teilnahme ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 6.9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- 6.10. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Änderungen der Satzung sind vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7.2. Wahlvorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese müssen spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin eingegangen sein. Die Wahlvorschläge werden vom Generalsekretär unterbreitet. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen vorab ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. Es kann einzeln über Vorstandsmitglieder oder en bloc über einen gesamten Wahlvorschlag abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel schriftlich und geheim. Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen drei ordentliche Mitglieder als Wahlausschuss. Dieser führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis fest. Bei den Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

- 7.3. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten (nach Möglichkeit der zukünftige Präsident) und dem 2. Vizepräsidenten (nach Möglichkeit der vorherige Präsident), dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Chronisten, dem Kongresspräsidenten des nächsten Kongresses der Gesellschaft und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 7.4. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder durch Niederlegung des Amtes, Tod, oder aus anderen Gründen aus, so entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder, ob sie für die verbleibende Wahlperiode fehlende Vorstandsmitglieder selbst berufen (Selbstergänzung), oder ob Anlass für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für eine Zuwahl für die verbleibende Wahlperiode besteht. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so übernimmt ein Vizepräsident das freiwerdende Amt des Präsidenten, Generalsekretärs oder Schatzmeisters für die verbleibende Wahlperiode.
- 7.5. Die Amtszeit der Kongresspräsidenten endet mit der von ihm koordinierten Tagung.
- 7.6. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- 7.7. Dem Generalsekretär obliegt die laufende Geschäftsführung. Er verfasst die Sitzungsprotokolle, die von ihm mit unterzeichnet werden. Er ist für die Führung des Mitgliederzeichnisses verantwortlich.
- 7.8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit über die aktuelle finanzielle Situation zu berichten.
- 7.9. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während des dreijährigen Turnus vorzeitig aus, können ihre Ämter durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes zunächst kommissarisch neu besetzt werden. Eine endgültige Entscheidung bleibt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Amtszeit der kommissarischen Vorstandsmitglieder endet mit der turnusmäßigen Amtszeit des Vorstandes.
- 7.10. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Generalsekretär einberufen und vom Präsidenten bzw. von einem Vizepräsidenten geleitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen oder andere satzungsgemäße Vorgaben dies erzwingen.
- 7.11. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- 7.12. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Sie können jedoch die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft nachweisbaren Auslagen geltend machen.
- 7.13. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, ein Mitglied der Gesellschaft zur Führung der Geschäfte und zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für die Gesellschaft zu ermächtigen. (Geschäftsführer nach § 10)

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- 8.1. Der Beirat berät den Vorstand vor allem in Angelegenheiten der Forschung, der angewandten Allergologie und der Gesundheitspolitik. Bei der Besetzung des Beirates ist möglichst darauf zu achten, dass verschiedene Fachdisziplinen und Standesgruppierungen vertreten sind.
- 8.2. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.

- 8.3. Der jeweils aus dem Vorstand ausscheidende Kongresspräsident sowie der aus dem Vorstand ausscheidende Vizepräsident gehören für weitere 3 Jahre dem Beirat an. Alle anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.4. Die Amtszeit eines jeden Beiratsmitgliedes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5. Sitzungen des Beirates werden nach Bedarf vom Präsidenten oder in seinem Auftrag vom Generalsekretär einberufen.

§ 9 Geschäftsführer

- 9.1. Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und für die Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft kann ein Mitglied als Geschäftsführer bestellt werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.
- 9.2. Ein Geschäftsführer wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestellt.
- 9.3. Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist zu allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1. Im Anschluss an die Vorstandswahlen werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer und ein Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 10.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassengeschäfte der Gesellschaft zum Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zu überprüfen und hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zur Einsichtnahme in die Unterlagen des Schatzmeisters sind sie jederzeit berechtigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Sektionen und Arbeitsgruppen

- 11.1. Der Vorstand kann Sektionen und Arbeitsgruppen einrichten. Auf Antrag an den Vorstand können sich auch Mitglieder zu Sektionen oder themenbezogenen Arbeitsgruppen zusammenschließen. Sektionen umfassen fachlich gleichartig ausgerichtete Mitglieder der Gesellschaft. Arbeitsgruppen werden für begrenzte Zeiträume zur Bearbeitung eines vom Vorstand festgelegten oder akzeptierten Themas eingerichtet.
- 11.2. Die Sektionen und Arbeitsgruppen bleiben rechtlich unselbständig und begründen keine finanziellen Ansprüche an die Gesellschaft. Die Sektionsmitglieder müssen Mitglieder der Gesellschaft sein; in begründeten Ausnahmen können auch externe Sachverständige in die Arbeitsgruppen aufgenommen werden.
- 11.3. Die Sektionen und Arbeitsgruppen verwalten sich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst und erstellen dazu Geschäftsordnungen. In diesen ist auch die Wahl eines Sprechers und eines Stellvertreters zu regeln. Die Amtsperioden sind auf zwei Jahre festgelegt; Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. Die Vorsitzenden der Sektionen und Arbeitsgruppen nehmen an den Vorstands- und Beiratssitzungen teil, beraten den Vorstand in seinen Entscheidungen. Zu den Aufgaben der Sektionen und Arbeitsgruppen gehört die Erstellung von Leitlinien und die Unterstützung des Kongresspräsidenten bei der Erstellung des wissenschaftlichen Kongressprogramms.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- 12.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für die eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.